

2847/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gredler, Kier, Partnerinnen und Partner haben am 11.Juli1997 unter der Nr. 2808/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend praktische Umsetzung des neu eingeführten " in den EU- bzw. EG-Vertrag gerichtet, die folgenden

Wortlaut hat:

- „1. Welche zusätzliche Wirkung hat die Festschreibung eines hohen Beschäftigungsniveaus“ im Artikel B EUV für die betroffenen Menschen angesichts der Tatsache, daß bereits bisher in den Grundsätzen des EG-Vertrages (Art. 2) „ein hohes Beschäftigungsniveau" gefordert wird?
2. Wieviele Arbeitsplätze können in Europa Ihrer Schätzung nach durch Einführung des „Beschäftigungstitels" in den EGV geschaffen bzw. erhalten werden?
3. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Beschäftigungstitels wird die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten einer Überprüfung durch den Rat unterzogen. Wem obliegt die operative Durchführung dieser Überprüfung?
4. Welche Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen, wenn Mitgliedstaaten die beschäftigungspolitischen Leitlinien des Rates nicht erfüllen?

5. Bedeutet die „Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik“ (Änderung des Artikels 3 EGV) auch, daß für Arbeitslose, die sich im gesamten Raum der EU (und nicht nur in Österreich) auf Arbeitssuche befinden, für die gesetzliche Anspruchsdauer Arbeitslosengeld bezahlt wird? Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie sich für eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages Österreichs an die EU einsetzen, damit auch das EU-Budget zugunsten arbeitsbeschaffender Maßnahmen erhöht werden kann? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?
7. Wenn nein, aus welchen EU-Budgetzeilen würden Sie europaweit arbeitsplatzschaffende Maßnahmen finanzieren?
8. Würden Sie nicht auch eine weitergehende Flexibilisierung der Arbeitszeiten, eine Entlastung der Arbeitskosten, die Einführung einer europaweiten Energiesteuer oder eine Förderung der Klein- und Mittelbetriebe für konkretere Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit halten als die Einführung einer Zielbestimmung in den EU-Verträgen?
9. Werden Sie sich bei den Verhandlungen für die nächsten Gesamthaushaltspläne der EU 1998 und besonders 1999, wenn sie unter der Vorsitzführung Österreichs stattfinden, und in den Folgejahren dafür einsetzen, daß die Gewichte zugunsten beschäftigungsrelevanter Bereiche verschoben werden? Wenn nein, warum nicht?
10. Wenn ja, um wieviel Prozent soll der Budgetanteil für Agrarausgaben, der nach wie vor den Hauptanteil des EU-Budgets ausmacht, aber ohnehin im Zuge der geplanten Osterweiterung der EU zu überdenken ist, gesenkt werden zugunsten
- a) Strukturmaßnahmen
 - b) Bildung, Jugend, Kultur
 - c) Industrie und transeuropäische Netze
 - d) Forschung und technologische Entwicklung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die durch den Vertrag von Amsterdam eingefügte beschäftigungspolitische Zielbestimmung in Artikel B EU-V darf nicht isoliert betrachtet werden. Es ist vielmehr konsequent, daß der in Amsterdam vereinbarte Ansatz, die be-

schäftigungspolitischen Anstrengungen der Mitgliedstaaten durch einen Koordinierungsmechanismus auf europäischer Ebene und zusätzliche gemeinschaftliche Impulse zu verstärken, auch in den grundsätzlichen Zielbestimmungen der Europäischen Union zum Ausdruck kommt. In Amsterdam wurden nicht nur durch die Verankerung eines eigenen Beschäftigungstitels im EG-Vertrag die notwendige primärrechtliche Vorgabe für die Koordination der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten geschaffen, sondern zugleich in der Entschließung für Wachstum und Beschäftigung auch substantielle Ansätze vorgezeichnet, deren konkrete Umsetzung nun in einem ersten Schritt Gegenstand des Beschäftigungsgipfels im November sein wird.

Zu Frage 2:

Aufgrund der weiterbestehenden primären Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik ergeben sich die beschäftigungspolitischen Effekte des eingeführten Koordinationsmechanismus nicht allein aus der Gemeinschaftspolitik, sondern aus ihrem Zusammenwirken mit entsprechenden nationalen Maßnahmen in den fünfzehn Mitgliedstaaten. Der Erfolg primärrechtlicher Vorgaben hängt von ihrer konkreten Umsetzung ab. Die Schaffung dieser Rahmenbedingungen im Beschäftigungstitel ist die notwendige Voraussetzung, um diesen Erfolg zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Der Vertrag von Amsterdam sieht vor, daß die Überprüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten anhand der jährlichen Beschäftigungsberichte der Mitgliedstaaten im Rat erfolgt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist daher letztendlich auf Ministerebene zu bestimmen.

Diese Überprüfung wird von dem nach Artikel 6 des Beschäftigungstitels einzusetzenden Beschäftigungsausschuß vorbereitet, der eine Stellungnahme an

den Rat abzugeben hat. Der Beschäftigungsausschuß hört bei der Erfüllung seines Auftrages die Sozialpartner.

Zu Frage 4:

Im Vertrag wurden zwar keine finanziellen oder rechtlichen Sanktionen vorgesehen. Allerdings kann der Rat aufgrund der Überprüfung der nationalen Beschäftigungsberichte Empfehlungen an Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angezeigt hält. Wenngleich diesen Empfehlungen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, sollten sie ein wirksames politisches Instrument bieten. Dies entspricht der Balance zwischen der primären Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Beschäftigungspolitik einerseits und der Koordination und Überwachung auf europäischer Ebene andererseits, die dem Ansatz des Beschäftigungstitels zugrundeliegt.

Zu Frage 5

Art. 3 EG-V nennt in genereller Weise von der Tätigkeit der Gemeinschaft umfaßte Bereiche und enthält keine spezifischen Bestimmungen. Die Bezugnahme auf die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik im geänderten Artikel 3 EG-V regelt folglich nicht die Frage des Bezugs von Arbeitslosengeld während der Arbeitssuche innerhalb der Europäischen Union.

Unabhängig von dieser Vertragsänderung sehen geltende EG-Regelungen jedoch bereits vor, daß Arbeitslose mit einem Leistungsanspruch aus einem EU-Mitgliedstaat, die sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begeben, die ihnen nach den Bedingungen (auch hinsichtlich der Leistungshöhe) des Herkunftslandes zustehende Arbeitslosenunterstützung maximal drei Monate lang auch im Land der Arbeitssuche beziehen können. Die Leistungen werden von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes an jene des Aufenthaltslandes refundiert. Die administrative Abwicklung besorgt in Österreich das

Arbeitsmarktservice (AMS). Ein Vorschlag der Europäischen Kommission, den Zeitraum auf bis zu sechs Monate zu verlängern, liegt vor.

Von dieser Regelung profitieren EU-Bürger, die Arbeitsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten nützen wollen, ohne daß dadurch das Aufenthaltsland deren Arbeitslosenunterstützung zu finanzieren hat.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, daß Beschäftigung nicht alleine durch die Ausweitung der öffentlichen Ausgaben geschaffen werden kann. Die erhöhte Bereitstellung öffentlicher Mittel könnte nur durch eine Erhöhung der Staatseinnahmen, d.h. durch Steuer- und Abgabenerhöhungen, oder durch die Ausweitung der öffentlichen Verschuldung erfolgen. Beides erscheint mir in der gegenwärtigen Situation kein zielführender Weg. Einerseits sind die Steuer- und Abgabenquoten in der Europäischen Union bereits auf sehr hohem Niveau. Auf deren weitere Steigerung zu setzen, würde die Fähigkeit des privaten Sektors, beschäftigungsfördernd zu wirken, belasten. Andererseits lähmt ein hoher Grad der öffentlichen Verschuldung die Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Prioritäres Anliegen muß daher sein, beschäftigungspolitische Impulse so zu setzen, daß gleichzeitig durch einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln der budgetäre Handlungsspielraum zurückerlangt werden kann.

Es ist deshalb nicht meine Absicht, zusätzliche österreichische Mittel für den Gemeinschaftshaushalt bereitzustellen, um dadurch die Beschäftigungseffekte der Gemeinschaftspolitik zu verstärken. Österreich beabsichtigt vielmehr grundsätzlich, den Anteil Österreichs als Nettozahler nicht zu erhöhen. Sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene ist vielmehr danach zu trachten, daß der Einsatz der verfügbaren Mittel mit dem höchstmöglichen Maß an Beschäftigungswirksamkeit erfolgt.

In dieser Hinsicht erscheinen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Technologie und Innovation, aktive Arbeitsmarktpolitik, Infrastrukturinvestitionen, umweltverträgliche Technologien, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie Steuerharmonisierung zielführend. Der Europäische Rat von Amsterdam hat in diesem Rahmen konkrete Aufträge erteilt, bis zum Beschäftigungsgipfel im November die beschäftigungspolitische Ausrichtung der Unionspolitik zu überprüfen und entsprechend zu modifizieren. In diesem Zusammenhang weist der Europäische Rat von Amsterdam auf die - auch durch österreichische Erfahrungen belegte - Notwendigkeit hin, konkrete beschäftigungspolitische Maßnahmen in einen integrierten, umfassenden und auf breiten Konsens gestützten makroökonomischen Policy-Mix einzubinden. Wie schon in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 hervorgehoben wurde, besteht zwischen der Schaffung primärrechtlicher Vorgaben im EG-Vertrag und der Umsetzung konkreter europäischer Maßnahmen kein Gegensatz. Erstere dienen vielmehr dazu, die notwendigen Strukturen zu verankern und die beschäftigungspolitische Ausrichtung der Gemeinschaftspolitik insgesamt rechtlich zu verstärken.

Ich werde mich auch - gemeinsam mit allen Mitgliedern der Bundesregierung - während der Verhandlungen für die nächsten Gesamthaushaltspläne der EU intensiv dafür einsetzen - einen möglichst beschäftigungswirksamen Einsatz der EU-Mittel zu erreichen.

Die Frage der Umschichtung zugunsten beschäftigungswirksamer Gemeinschaftspolitiken ist jedoch Gegenstand eines intensiven Diskussions- und Verhandlungsprozesses, der in einem ersten Schritt im Hinblick auf den Beschäftigungsgipfel im November dieses Jahres zu führen ist. Sie ist jedoch auch vor dem größeren Zusammenhang der Agenda 2000, insbesondere der

Reform der Agrar- und Strukturpolitiken und der Festlegung der künftigen finanziellen Vorausschau, zu sehen. Deshalb ist es derzeit noch nicht zweckmäßig, die künftigen budgetären Maßnahmen exakt zu quantifizieren.